

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0840/22/1</b> öffentlich	Referat	BGM Dr. Deneke-Stoll
	Amt	Amt für Sport und Freizeit
	Kostenstelle (UA)	5500
	Amtsleiter/in	Diepold, Martin
	Telefon	3 05-11 40
	Telefax	3 05-11 46
E-Mail	sportamt@ingolstadt.de	
Datum	29.11.2022	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	30.11.2022	Vorberatung	
Stadtrat	08.12.2022	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltregelung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen  
(Referentin: Frau Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

**Antrag:**

Die Benutzungs- und Entgeltregelung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen wird aufgrund § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023 wie in Anlage 1 dargestellt geändert.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll  
Bürgermeisterin

## **Finanzielle Auswirkungen:**

## **Bürgerbeteiligung:**

## **Kurzvortrag:**

Im Jahressteueränderungsgesetz 2015 wurde die Einführung des § 2b UStG beschlossen. Dadurch wurde die Umsatzsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt.

§ 2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes, also auch Kommunen, für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Dies betrifft auch die Nutzung von Sportanlagen, da es sich hier um steuerbare und in der Folge steuerpflichtige Umsätze handelt. Details dazu regelt Nr. 4.12.11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE).

Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht auf die für die Nutzung von Sportanlagen erhobenen Entgelte ab 01.01.2023 ist folgender Passus in die Benutzungs- und Entgeltregelung der Stadt Ingolstadt aufzunehmen:

„Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Hierdurch ergibt sich für die Nutzer städtischer Sportanlagen zum aktuellen Zeitpunkt keine Erhöhung der Entgelte.